

SATZUNG

des Vereins

Bundesarbeitsgemeinschaft der

Freiwilligenagenturen e.V.

beschlossen zur Mitgliederversammlung am 29.09.2002,
ergänzt am 18.10.2005 um § 4 a (Fördermitgliedschaft),
verändert am 04.11.2010 in § 6 c (Länderbeirat)
und Neufassung des § 9 (Länderbeirat),
verändert am 05.11.2012 in § 2.1.2 (Inklusionsergänzung)
und ersatzlose Streichung der Sätze in § 7 e und f

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen e.V."

(bagfa e.V.).

Er hat seinen Sitz in Berlin.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 52 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zwecke des Vereins sind:
 - 2.1. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens. Diese erfolgt insbesondere durch
 - 2.1.1. die Förderung und Unterstützung des ehrenamtlichen, freiwilligen, bürgerschaftlichen Engagements in unserer Gesellschaft, durch die Bildung einer überregionalen, trägerübergreifenden, parteiunabhängigen, fachlichen und fachpolitischen Vertretung und Unterstützung der in ihr zusammengeschlossenen lokal oder regional agierenden Freiwilligenagenturen, -börsen und -zentren;
 - 2.1.2. das Eintreten für die Verbesserung der Rahmenbedingungen für ehrenamtliches, freiwilliges, bürgerschaftliches Engagement. Jeder Mensch soll sich an der Gestaltung der Gesellschaft entsprechend demokratischer Grundsätze beteiligen können – unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung und Identität;
 - 2.1.3. die Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung freiwilligen Bürgerengagements;
 - 2.1.4. die Entsendung von Vertreter/innen in gesellschaftliche, fachliche und fachpolitische Gremien, die sich mit Fragen der Freiwilligenarbeit, des sozialen und bürgerschaftlichen Engagements und des Ehrenamtes befassen.
 - 2.2. die Förderung der Bildung und Erziehung. Diese erfolgt insbesondere durch
 - 2.2.1. die Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Fachtagungen;
 - 2.2.2. die Entwicklung von Qualitätsstandards vor allem für
 - die Arbeit von Freiwilligenagenturen, -börsen und -zentren,
 - das bürgerschaftliche Engagement und dessen Unterstützung;
 - 2.2.3. die Entwicklung und Umsetzung von Aus-, Fort- und Weiterbildungskonzepten für Freiwillige und Hauptamtliche in Organisationen;

- 2.2.4. die Herausgabe bildungs- und fachpolitischer Stellungnahmen zur Entwicklung des Ehrenamtes, freiwilliger Arbeit, bürgerschaftlichen und sozialen Engagements und deren Unterstützung.

Zur Durchführung der Aufgaben betreibt der Verein eine Geschäftsstelle.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede juristische Person werden, die sich durch Aufbau und Betrieb einer Einrichtung, d.h. einer Anlauf-, Informations-, Beratungs- und Vermittlungsstelle für Freiwillige und Organisationen, die Förderung und Unterstützung des freiwilligen, ehrenamtlichen, bürgerschaftlichen Engagements zur Aufgabe gemacht hat, gemeinnützig anerkannt ist und die Ziele der bagfa (§ 2) unterstützt.

Bei Trägern mit mehreren dieser Einrichtungen muss der Träger für jede Einrichtung die eigenständige Mitgliedschaft beantragen.

Die Vertretung in der Mitgliederversammlung und im Vorstand sollte an die praktische Arbeit in einer dieser Einrichtungen gebunden sein.

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller/die Antragstellerin die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Gemeinnützigkeit, Austritt, Ausschluss sowie Auflösung der Einrichtung

Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 4 a Fördermitgliedschaft

Eine natürliche oder juristische Person kann auf Antrag den Status eines Fördermitglieds (ohne Stimmrecht) erwerben. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8).

Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Näheres wird in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Länderbeirat

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer/einem 1. Vorsitzenden, einer/einem 2. Vorsitzenden, einem/einer Schatzmeister/in und einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Anzahl an Beisitzerinnen/Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. und die/der 2. Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister/in. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Als Vertreter/in einer juristischen Person kann nur zum Vorstand gewählt werden, wer mit dem Mandat dieses Mitglieds ausgestattet ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, muss die Mitgliederversammlung dieses Vorstandsmitglied neu bestimmen. Die Amtszeit des nachgerückten Vorstandsmitgliedes fügt sich in die Amtszeit des Gesamtvorstandes ein und endet zeitgleich mit dem Ablauf der Regelamtszeit des Gesamtvorstandes.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind.

Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung sowie aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Er führt die Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Abschluss und Kündigung von Miet- und Arbeitsverträgen
- d) Erstellung des Jahresberichtes, des Wirtschaftsplanes, der Buchführung, der Jahresrechnung und bei Bedarf des Stellenplanes

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der BAGFA vorliegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung sowie der Antrag auf Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:

- a) Aufgaben des Vereins
- b) Satzungsänderungen
- c) Mitgliederbeiträge (siehe § 5)
- d) Genehmigung des Wirtschaftsplanes
- e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- f) Beteiligung an Gesellschaften
- g) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- h) Auflösung des Vereins.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Vertreterin/der Vertreter der jeweiligen Mitgliedsorganisation ist schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert zu bevollmächtigen.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit bis auf die Fälle der §§ 11 und 13. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Länderbeirat

Auf Bundeslandebene können sich Freiwilligenagenturen und -zentren zu einer Landesarbeitsgemeinschaft (lagfa) zusammenschließen.

Zur Koordination und zum Informationsaustausch zwischen der bagfa und den lagfas wird ein Länderbeirat einberufen. Dieser hat die Aufgabe den bagfa-Vorstand, insbesondere in Strategiefragen, zu beraten.

Der Länderbeirat setzt sich zusammen aus den Delegierten der lagfas und den gewählten Delegierten aus den Bundesländern, in denen es noch keine lagfa gibt. Näheres regelt eine Geschäftsordnung des Länderbeirates.

§ 10 Finanzen

Die finanziellen Aufwendungen des Vereins sollen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen und Stiftungsmittel gedeckt werden.

§ 11 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden oder der/dem Versammlungsleiter/in und von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des demokratischen Staatswesens i.S.d. § 52, Abs. 2, Nr.3 Abgabenordnung, insbesondere im Bereich der Freiwilligenarbeit, des Ehrenamtes oder des bürgerschaftlichen Engagements.

